

Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt ID: 1074, Datum: 21.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Gemeindevertretung Thumbby hat am 19.10.2020 zum 4. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II sowie zu den für Thumbby relevanten Datenblättern folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Da keine neuen Erkenntnisse zum Textteil und den Datenblättern der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II – Sachthema Windenergie - vorliegen, hält die Gemeinde Thumbby weiterhin an ihrer bisherigen Stellungnahme fest.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: NABU Schleswig-Holstein ID: M1159, Datum: 20.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang	
Stellungnahme	Begründung
<p>Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) Beteiligungsverfahren zum 4. Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU Schleswig-Holstein wird sich auch am 4. Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zum Sachthema Windenergie mit einer Stellungnahme beteiligen.</p> <p><u>1. Vorbemerkungen</u></p> <p>Der NABU hat bereits zu den vorherigen Entwürfen dieser Regionalpläne zum Sachthema Windenergie seine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Darin hat sich der NABU unter</p>	<p><u>Zu 1.</u></p> <p>Der Bezug zu den in den vorangegangenen Beteiligungen angeführte Belangen wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden bereits berücksichtigt und entsprechend votiert.</p> <p><u>Zu 2.</u></p> <p>Mit den Maßnahmen, die durch die Kriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes getroffen wurden, finden die artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Regionalplanung hinreichend Berücksichtigung. Im</p>

<p>anderem ausführlich zu den Zielsetzungen und Grundsätzen der Windenergieplanung, hier insbesondere auf die Wahrung der Naturschutzbelange bezogen, geäußert. Diese Anmerkungen brauchen deswegen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Die damit zum Ausdruck gebrachten Positionen gelten jedoch nach wie vor, bilden folglich auch den Hintergrund der Stellungnahme zum jetzt vorliegenden 4. Entwurf. Im Gegensatz zu den vorherigen Entwürfen der Regionalpläne, Sachthema Windenergie, werden im 4. Entwurf nur die als Windenergie-Vorranggebiete vorgesehenen Flächen behandelt, die sich gegenüber dem 3. Entwurf geändert haben. Dementsprechend wird sich der NABU auch nur zu den hier aufgeführten geplanten Vorranggebieten (VRG) äußern. Wie schon in seinen bisherigen Stellungnahmen beschränkt der NABU seine Anmerkungen auf Aspekte des Naturschutzes. Dabei stehen die Artenschutzbelange, hier vor allem die des Großvogelschutzes, im Mittelpunkt.</p> <p><u>2. Allgemeine Anmerkungen zur Berücksichtigung von Artenschutzbelangen</u></p> <p>Nach Auffassung des NABU wird wesentlichen Belangen des Artenschutzes, hier vor allem der Vermeidung von Kollisionsgefahren, auch in dieser Entwurfsfassung höchst ungenügend Rechnung getragen. Das betrifft hauptsächlich folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders windkraftsensible Großvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze - bedeutende Vogelzugachsen - Umgebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten - Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz <p>Auch bei den im 4. Entwurf aufgelisteten VRG zeichnen sich als schwerwiegendste Problematik die Konflikte mit dem Schutz von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch in ihrem Brutplatzumfeld (potenzieller Beeinträchtigungsbereich) ab. Diese Arten (Brutplätze des Schwarzstorchs sind von den VRG des 4. Entwurfs weniger betroffen) werden auch in den Regionalplänen, hier vor allem in den Umweltberichten sowie in den Datenblättern zu den einzelnen VRG, sowohl als besonders schutzbedürftig als auch als besonders windkraftsensibel herausgestellt, wobei die Unterlagen das Bild zu vermitteln versuchen, dass mit der Planung die größtmögliche Rücksichtnahme auf die Schutzbelange bewirkt worden wäre. Das entspricht jedoch nicht den planerischen Realitäten, worauf der NABU auch an dieser Stelle nochmals hinweisen und die häufige Missachtung der sogar von der Landesplanung selbst oder von anderen staatlichen Organen wie Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und LLLUR / LANU SH) aufgestellten Abstandskriterien kritisieren muss. Das damit in vielen Fällen verbundene signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die besonders und streng geschützten Arten ist mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1</p>	<p>Rahmen der Stellungnahme wurden keine neuen Argumentationsketten vorgetragen, die Einfluss auf die Kriterien des Artenschutzes im Plankonzept nehmen. An dem gesamtäumlichen Plankonzept wird weiterhin festgehalten. Eine Änderung der harten und weichen Tabuzonen sowie den Abwägungskriterien erfolgt nicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind die definierten Prüfradien ausreichend und angemessen, um potenzielle Konflikte zu identifizieren, die zur Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung führen würden. Alle natur- und artenschutzfachlichen Belange mit Relevanz wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Landesplanung hält am Umgang mit potenziellen Beeinträchtigungsbereichen spezifischer, besonders windkraftsensibler Arten gemäß Plankonzept fest. Der Kriterienkatalog spiegelt die spezifische Schutzbedürftigkeit einzelner besonders windkraftsensibler Arten wider. Auf Regionalplanungsebene werden Brutplätze von Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Weißstorch mit Abstandsradien berücksichtigt, wenn es an einem konkreten Ort zu einem Brutbeginn (Eiablage) gekommen ist. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt. Ansonsten ist eine vertiefende Prüfung einzelner Aspekte diesbezüglich vornehmlich auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene möglich.</p> <p>Auch der Forderung zu einer anderen Abgrenzung der Hauptachsen des Vogelfluges wird fachlich nach wie vor nicht gefolgt. Vogelzug ist in Schleswig-Holstein aufgrund der besonderen Lage zwischen Nord- und Ostsee sowie Skandinavien und Mitteleuropa fast im ganzen Land zu beobachten. Ein großer Teil des Breitfrontenzuges erfolgt jedoch in großer Höhe. Im Rahmen der Regionalplanung wurden die durch Leitlinien (Buchten, Küstenlinie, große Fließgewässer) geprägten Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges als Kriterium abgegrenzt, da hier auch in niedrigeren Höhen Vogelzug stattfindet. Da der überregionale Vogelzug großräumig abläuft und nur die grundsätzlichen Zugwege bekannt sind, die darüber hinaus witterungsabhängig etwas variieren können, wurde die Kriteriumsfläche mit festen Pufferabständen (an Gewässern, Kanälen, entlang der Küstenlinien), bzw. weitgreifenden Linien abgegrenzt.</p>
--	---

<p>BNatSchG nicht vereinbar. Bei bestimmten, als besonders windenergiesensibel geltenden Vogel- und Fledermausarten, die zudem eine relativ geringe Reproduktionsrate aufweisen, dürften diese Abstandsunterschreitungen vor dem Hintergrund des großflächig vorgesehenen Ausbaus der Windenergie überdies zu einer auch nach EU-Recht unzulässigen Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen führen. In diesem Zusammenhang möchte der NABU darauf hinweisen, dass bei mehreren zu Konflikten mit dem Artenschutz ergangenen Gerichtsentscheidungen das Helgoländer Papier als fachliche Grundlage der Situationsbewertung herangezogen worden ist, d.h. dass diese Empfehlungen der LAG VSW keineswegs nur als rechtlich unverbindlich zu betrachten sind. Seine wichtigsten Kritikpunkte hat der NABU nachfolgend zusammengefasst. Weiteres ist seinen Stellungnahmen zu den früheren Entwürfen der Regionalpläne, Thema Windenergie, zu entnehmen.</p> <p><u>2.1 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche</u></p> <p>Obgleich die LAG VSW in ihrem Helgoländer Papier (2015) dringend empfohlen hat, den als potenziellen Beeinträchtigungsbereich bezeichneten engeren Brutbereich (pBB) von unter anderem Seeadler, Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten, werden auch im 4. Entwurf etliche VRG in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche dieser Arten hineingeplant, wobei diesmal nur Horstplätze des Schwarzstorchs nicht betroffen sind. Dabei sind, wie auch schon für den 3. Entwurf der Regionalpläne, die von der LAG VSW definierten Mindestabstände bei zwei Arten pauschal deutlich verringert worden: für Rotmilanbrutplätze von 1.500 m auf 1.000 m, für Weißstorchbrutplätze von 1.000 m auf 750 m. Für den 'Kernbereich' von 1.000 m (Rotmilan) bzw. 750 m (Weißstorch) wird das Konfliktrisiko in den Datenblättern als "hoch", für den 'Umgebungsbereich' von 1.000 m bis 1.500 m (Rotmilan) bzw. 750 m bis 1.000 m (Weißstorch) als "mittel" angegeben. Weder diese Reduzierung noch deren Klassifizierung des Konfliktrisikos als Abweichungen vom Helgoländer Papier (2015) sind fachlich begründbar, sondern willkürlich im Hinblick auf erweiterte Möglichkeiten zur Ausweisung von VRG entschieden worden. Die diesbezügliche Rechtfertigung der Landesregierung, nachzulesen z.B. als "Abwägungsentscheidung" mehrerer Datenblätter zu VRG des 4. Entwurfs, lautet: "Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hatte ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km besteht in der Regel ein mittleres Konfliktrisiko." Das ist schlicht falsch. Denn die LAG VSW hat mit der überarbeiteten Fassung des Helgoländer Papiers von 2015 gegenüber dessen erster Version den Mindestabstand gerade deswegen von 1.000 m auf 1.500 m erhöht, weil nach zwischenzeitlich gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen der in der Umgebung des Brutplatzes intensiv beflogene und damit besonders konflikträchtige Bereich erheblich umfangreicher als bisher angenommen ist, d.h. bis 1.500 m anstatt 1.000 m reicht. Weiter</p>	<p>Die Waldabstände werden als ausreichend angesehen, die Planungsbehörde hält an den bestehenden Abstandsregelungen des gesamtäumlichen Plankonzeptes fest. Darüber hinaus gehende Abstände sind nicht vereinbar mit einer ausgewogenen Abwägung der Interessen der Energiewende und des Klimaschutzes und des Erhaltes von Natur und Landschaft. Die Belange des Fledermausschutzes werden darüber hinaus außerhalb des 3 km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz angemessen durch Auflagen im Genehmigungsverfahren (z.B. Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse) berücksichtigt. Eine weitergehende vorsorgliche Freihaltung auf Ebene der Regionalplanung ist aus Sicht der Planungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich Hinweise auf mögliche Höhenbegrenzungen aufgenommen. Ob und inwieweit diese dann tatsächlich erfolgen, ergibt sich erst im Genehmigungsprozess. Es werden keine pauschalen Höhenbegrenzungen ausgesprochen. Etwaige Belange des Naturschutzes dürften durch eventuelle Höhenbegrenzungen des Weiteren nicht in einem solchen Maße negativ beeinflusst werden, dass dies Einfluss auf die generelle Ausweisung der Vorranggebiete nimmt. Für spezielle artenschutzrechtliche Belange wird daher erneut auf die Genehmigungsebene verwiesen.</p> <p><u>Zu 3.</u></p> <p><u>PR1</u></p> <p><u>Zu NFL 025</u></p> <p>Im Süden des Gebietes gibt es eine geringfügige Überschneidung mit einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen Großvogelhorstes. Gemäß Plankonzept kann der äußere Beeinträchtigungsbereich von 750 bis 1.000 m um den Weißstorchhorst für eine Windkraftnutzung in Betracht gezogen werden. Für diesen Überschneidungsbereich können aufgrund der Lage außerhalb des engen Beeinträchtigungsbereiches auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Das Gebiet wird daher außerhalb des 750m Abstandes um Weißstorchhorst als Vorranggebiet ausgewiesen.</p>
--	---

heißt es dort: "Für diesen äußeren Überschneidungsbereich mit einem Rotmilanhorst können auf Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann." Damit schiebt die Landesplanung die Verantwortung für die Einhaltung des Tötungsverbots auf die Genehmigungsbehörden ab, dieses ungeachtet der Frage, ob die "Maßnahmen" zur Konfliktminderung überhaupt erbracht werden (können) bzw. wirksam sind, nimmt ihnen aber die Möglichkeit, einem solchen VRG aus artenschutzrechtlichen Gründen auf Basis von Erkenntnissen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich werden lassen, die Genehmigung zu verweigern. In der u. a. mit den Umweltverbänden zur Windenergieplanung geführten Diskussion hat die Landesplanungsbehörde ihr teilweises Abweichen von der 1.500 m-Bemessung für Rotmilanbrutplätze mit einem notwendigen Vertrauensschutz für WE-Planungen begründet, bei denen mit der Erarbeitung von Artenschutzgutachten bereits zu einer Zeit begonnen wurde, als der Mindestabstand um Rotmilanhorste gemäß der damaligen Fassung des Helgoländer Papiers noch 1.000 m betrug. Die Abweichung sollte demzufolge ausschließlich für Vorhaben gelten, bei denen vor dem 21.6.2015 mit gutachterlichen Untersuchungen begonnen wurde. Davon weichen die Regionalplan-Entwürfe jedoch in mehreren Fällen dergestalt ab, dass inzwischen auch WE-Vorhaben mit nach diesem Stichtag begonnener gutachterlicher Tätigkeit den 1.500 m-Abstand unterschreiten dürfen sollen. Mit der oben zitierten verallgemeinernden, d.h. nicht allein auf bestimmte Rotmilanbrutplätze bezogenen Einstufung des Konfliktrisikos im Abstandsbereich von 1.000 m bis 1.500 m als nur noch 'mittel' hat die Landesplanung den Weg für eine grundsätzliche Öffnung dieses Teils der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Rotmilanbrutplätze freigemacht. Zwar sind für die behördliche Genehmigung weiterhin artenschutzfachliche Gutachten zu erstellen sein. Da diese vom Vorhabenträger zu erbringen sind, entsprechen sie erfahrungsgemäß auch dessen Interessen, d.h. spielen das Konfliktrisiko herunter. Für die auf Rotmilanbrutbereiche angewendete Stichtagsregelung kann der NABU vor dem Hintergrund grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen (Vertrauensschutz) noch Verständnis zeigen, weil die betroffenen Vorhabenträger andernfalls vermutlich erhebliche Entschädigungsforderungen an das Land stellen könnten. Kein Verständnis bringt der NABU allerdings für den Umstand auf, dass auch der potenzielle Beeinträchtigungsbereich um Weißstorchbrutplätze von 1.000 m auf 750 m reduziert worden ist. Denn für den Weißstorch ist die Mindestabstandsempfehlung der LAG VSW 2015 nicht erhöht, sondern mit 1.000 m unverändert geblieben. Das Argument des Vertrauensschutzes kann hier also in keinem Fall greifen. Für beide Arten sind die Flächen der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche damit ohne valide fachliche Herleitung, sondern entgegen der Summe avifaunistischer Erkenntnisse um ungefähr die Hälfte reduziert worden. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ebenso wenig nachvollziehbar ist, dass die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche einiger Seeadlerbrutplätze mit VRG belastet werden sollen. Dabei handelt es sich nicht nur um im äußeren Bereich des potenziellen

Zu NFL 122

Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes. Eine Übernahme der bebauten Anteile der Potenzialfläche Fläche ist möglich, da nach Auskunft der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 NatSchZVO zuständigen Behörde, die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann.

Zu NFL 125:

Nach dem dritten Entwurf hat sich weiter östlich ein neuer Seeadler angesiedelt. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 3 km ragt von Osten in das Gebiet hinein. Eine Übernahme der bebauten Anteile der Potenzialfläche Fläche ist möglich, da nach Auskunft der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 NatSchZVO zuständigen Behörde, die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen auch in diesen Bereichen durchsetzen kann.

Zu NFL 135:

Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem seit 2017 bestehenden potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Großvogelhorstes. Eine Übernahme der Fläche ist möglich, da nach Auskunft der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 NatSchZVO zuständigen Behörde, die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Diese Ausnahme kann jedoch nur für den bestehenden Windpark im engeren Sinne gelten.

PR2

<p>Beeinträchtigungsbereich vorgesehene VRG. So liegen die VRG NFL_122, NFL_125, OHS_068, OHS_069 und STE_083 in Gänze oder fast vollständig in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen der Seeadlerbrutplätze Schwesing (NF) bzw. Wulfsdorf (OH). Wie die Sichtung der einzelnen, im 4. Entwurf geführten VRG gezeigt hat, befinden sich auch in dieser Fassung zahlreiche geplante VRG mit eben diesen hochgradigen Artenschutzkonflikten. Am stärksten betroffen sind die Brutplätze des Rotmilans, daneben die des Seeadlers.</p> <p><u>2.2 Prüfbereiche</u></p> <p>Die im Helgoländer Papier der LAG VSW (2015) zur Reduzierung des Gefährdungsrisikos aufgestellte Systematik sieht für die Umgebungsbereiche der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der besonders WE-sensiblen Vogelarten sogenannte Prüfbereiche vor. Das begründet sich schon damit schlüssig, weil die Radien der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche als Mindestabstände gelten. Folglich ist fachgutachterlich zu prüfen, ob, in welcher Ausdehnung und in welchem Ausmaß sich Flugbewegungen der Brutpaare und ihrer Jungen auch im Raum darüber hinaus zeigen und ob sich ein dort vorgesehener WE-Vorhabensstandort diesbezüglich als problematisch erweisen könnte. Dieses Vorgehen ist vor allem für den Schutz großräumig agierender Vögel wie Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch erforderlich. Deshalb hat die LAG VSW außen um die Mindestabstände (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) sogenannte Prüfbereiche definiert, die als äußeren Abstand zum Brutplatz beim Seeadler 6.000 m, beim Rotmilan 4.000 m, beim Schwarzstorch 10.000 m und beim Weißstorch 2.000 m betragen. Diese Prüfbereiche mit ihrer wichtigen Funktion für den Artenschutz werden von der Planung auch im 4. Entwurf vollkommen ignoriert. Weder in den Umweltberichten noch in den Datenblätter der einzelnen VRG wird auf die Bedeutung der Prüfbereiche hingewiesen. Das trifft selbst auf Situationen zu, bei denen Prüfbereiche gleich mehrerer Brutplätze betroffen sind.</p> <p><u>2.3 Vogelzug</u></p> <p>Wie bereits in den vorigen Regionalplan-Entwürfen enthält auch die 4. Fassung etliche VRG, die in bedeutenden Vogelzugbereichen liegen, teilweise sogar in "Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" ragen. Auf die damit verbundene Problematik hat der NABU schon in seinen früheren Stellungnahmen in aller Deutlichkeit hingewiesen. Dass dennoch an einem WE-Ausbau beispielsweise für Fehmarn und die wagrische Halbinsel als eines der wichtigsten Vogelzuggebiete Europas festgehalten wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Unabhängig davon ist bereits die Definition der "Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs" fachlich nicht korrekt bzw. unvollständig, da eine ganze Reihe von Regionen, so z.B. im Hinterland der Lübecker Bucht, fehlt.</p>	<p><u>Zu RDE_012</u></p> <p>Eine teilweise Ausweisung des Vorranggebietes innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches im Bereich der Bestands-WKA ist möglich, da die gemäß dem gesamtäumlichen Plankonzept erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches (hier: artenschutzfachliches Gutachten und positives Votum der zuständigen Naturschutzbehörde) gegeben sind. Der übrige potenzielle Beeinträchtigungsbereich wird hingegen auch weiterhin von einer Windenergienutzung freigehalten.</p> <p><u>Zu RDE_033:</u></p> <p>Bei der Abwägung wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WKA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung i. d. R. Vorranggebiete möglich sind. Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem weiten potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engen Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf der Genehmigungsebene erfolgt eine artenschutzrechtliche Begutachtung. Zwar ist hier eine erhöhte Konfliktintensität zu erwarten, gleichwohl kann diese regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i.S.d. §44 Absatz5 BNatSchG gelöst werden. Damit kann die Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches gerechtfertigt werden.</p> <p><u>Zu RDE_035:</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen.</p> <p><u>RDE_046:</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen.</p> <p><u>RDE_137:</u></p> <p>Die Potenzialfläche liegt teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst</p>
--	--

2.4 Waldabstand

Der NABU weist erneut darauf hin, dass gerade im Hinblick auf den erforderlichen Schutz von Fledermäusen ein erheblich größerer Abstand zu Wäldern als der hier zugrunde gelegte Minimalabstand von 100 m gewahrt werden muss. Aus eben diesem Grund hat das LANU (LLUR) in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" (2008) für Wälder mit über 10 ha Fläche grundsätzlich einen Mindestabstand von 500 m empfohlen. Auch bei kleineren Waldflächen sollte der Abstand nach diesen Empfehlungen nicht unter 200 m liegen. Ein entsprechend größerer Abstand reduziert das Kollisionsrisiko zudem für Arten wie Baumfalke, Wespen- und Mäusebussard, Uhu etc., die Wälder als Brutplatz und die Waldumgebung intensiv als Nahrungsrevier nutzen. Auch im 4. Entwurf sind diese Empfehlungen der oberen Naturschutzbehörde des Landes unbeachtet geblieben. Manche Wälder mit langer Waldrandlinie werden auf großer Strecke durch im Mindestabstand von 100 m geplante VRG geradezu abgeriegelt, beispielsweise der Wald 'Hölle' (PLO_032), ein mitsamt seines Waldaußenbereichs äußerst bedeutender Fledermauslebensraum, das 'Karlsberger Gehölz' (RDE_001, RDE_003) oder das Waldstück 'Tower See' (RDE_035), was den mit diesen Wäldern verbundenen Artenschutzanforderungen vollkommen entgegen steht. Sollte sich dort nicht ein deutlich größerer Waldabstand herstellen lassen, sollten derartige VRG gestrichen werden.

2.5 Höhenbegrenzung

Bei etwa 20 der im 4. Entwurf angeführten und in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von WE-sensiblen Großvögeln geplanten VRG sind Höhenbegrenzungen der WEA aus Gründen der (militärischen) Flugsicherung, mit Rücksicht auf Belange des Deutschen Wetterdienstes etc. als Genehmigungsaufgabe möglich bzw. sogar wahrscheinlich. Um dennoch maximale Leistung zu erbringen, werden WEA an solchen Standorten zwar mit verkürzten Masten, aber mit sehr großen und zugleich tief reichenden Rotoren ausgestattet. Erst bei einer Unterschreitung von 30 m Bodenabstand werden einige besondere Vorgaben zur Erfassung und ggf. Verringerung sich daraus ergebender Konfliktsituationen mit dem Artenschutz wirksam. Diese Rotorkonstruktionen greifen voll in den Flugraum aller als besonders WE-sensibel geltenden Großvogelarten ein, hier vor allem Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch. Aber auch weitere Vögel wie Wespen- und Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke und Kranich sowie Kleinvögel und Fledermäuse sind davon stark betroffen. Derartige WEA in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen, aber auch in der Nähe zu Wäldern, Gewässern und in Knicklandschaften sowie Grünlandniederungen zuzulassen, ist aus Naturschutzsicht unverantwortlich.

außerhalb des Dichtezentrums. Eine teilweise Übernahme der Fläche ist trotzdem möglich, da die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept sowie im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II verwiesen.

Zu RDE 139

Die Bereiche des Vorranggebietes östlich der Fuhlenau liegen teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums. Eine teilweise Übernahme der Fläche im Bereich der zwei Bestands-WKA im Südosten ist trotzdem möglich, da die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept sowie im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II verwiesen. Hinsichtlich des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Weißstorchhorst gilt Folgendes: Bei der Abwägung wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WKA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung i. d. R. Vorranggebiete möglich sind. Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem weiten potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engen Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf der Genehmigungsebene erfolgt eine artenschutzrechtliche Begutachtung. Zwar ist hier eine erhöhte Konflikintensität zu erwarten, gleichwohl kann diese regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i.S.d. §44 Absatz5 BNatSchG gelöst werden. Damit kann die Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches gerechtfertigt werden.

Zu RDE 155:

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen.

Zu RDE 314:

3. Mit dem Artenschutz nicht zu vereinbarende Vorranggebiete

Die nachfolgend angegebenen Vorranggebiete (VRG) befinden sich in Teilen oder sogar weit überwiegend in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen (pBB) der windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Weißstorch. Aus Gründen des mit ihrer Realisierung verbundenen äußerst hohen Tötungsrisikos vor allem für diese besonders und streng geschützten Vogelarten und ihrer damit gegebenen Unvereinbarkeit mit § 44 BNatSchG müssen sie nach Auffassung des NABU aus den kritischen Bereichen verlagert bzw. komplett gestrichen werden. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hält der NABU für unzulässig. Auch darf dort keine Verdichtung eines etwaigen WEA-Bestands zugelassen werden. Diese Auffassung vertritt der NABU für alle der im Folgenden genannten VRG, auch wenn das bei den Stellungnahmen zu den einzelnen VRG nicht nochmals erwähnt wird. Die Feststellung dieser VRG in der Regionalplanung wäre nach Ansicht des NABU nicht rechtskonform. An dieser Stelle möchte der NABU nochmals darauf hinweisen, dass VRG in Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, hier insbesondere auf der Insel Fehmarn, einem Konzentrationspunkt des Vogelzugs von internationaler Bedeutung, ebenfalls nicht mit dem Artenschutz verträglich sind.

3.1 Planungsraum I (PR1) NFL 025:

Das VRG ragt mit einem geringen Teil in den pBB eines Weißstorchbrutplatzes. Es sollte um diese Fläche verlagert oder eingekürzt werden.

NFL 122: Das VRG befindet sich vollständig (!) im pBB eines Seeadlerbrutplatzes. Die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung, wie sie der Abwägungsentscheidung des Datenblatts zu entnehmen ist, ist nicht nachvollziehbar.

NFL 125: Das VRG liegt mit einem großen Teil im pBB eines neuen Seeadlerbrutplatzes (2020).

NFL 135: Auch dieses VRG liegt zum Teil im pBB eines Seeadlerhorstes, außerdem in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

3.2 Planungsraum II (PR2)

RDE 012: Das VRG befindet sich teilweise im pBB eines Seeadlerbrutplatzes.

RDE 033: Vom VRG ist der pBB eines Rotmilanbrutplatzes betroffen. Obgleich mit dem artenschutzfachlichen Gutachten erst nach dem 23.6.2015 begonnen wurde, wird an der Planung festgehalten und die Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Das verstößt

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen. Die Belange des Biotopschutzes, hier die die Vorranggebietsflächen querende Biotopverbundachse, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, stehen jedoch auf Ebene der Raumordnung der Vorranggebietsausweisung nicht entgegen.

Zu RDE 316:

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen. Bezüglich der Lage innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs wird eine Inanspruchnahme dieses Bereiches für vertretbar gehalten, da es sich um einen Bereich mit höherer Zughöhe und geringerer Zugintensität handelt. Zudem kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine Höhenbegrenzung der Anlagen der Zughöhe Rechnung getragen werden.

Zu PLO 001:

Die Fläche wurde entlang des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerhorst abgeschnitten und weist somit keine Überschneidung mit diesem mehr auf. Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit den äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von zwei Rotmilanhorsten. Die Fläche wurde im Osten somit an den engen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes angepasst. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen. Der im gesamtträumlichen Plankonzept vorgesehene Abstand zu Wäldern wird eingehalten. Das Vorranggebiet liegt außerhalb der auf Raumordnungsebene berücksichtigten Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs.

Zu PLO 006:

Hinsichtlich des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerhorst gilt: In Einzelfällen kann der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden. Entweder unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven

<p>gegen den in Bezug auf den Umgang mit Großvogelbrutplätzen für die Regionalplanung aufgestellten Grundsatz der Stichtagsregelung.</p> <p><u>RDE_035:</u> Das VRG ragt auch in diesem Entwurf mit einem kleinen Teil in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes. Es ist unverständlich, weshalb das VRG nicht um diesen Abschnitt zurückgenommen wird, zumal sich dort nicht einmal Bestands-WEA befinden. Außerdem sollte dieses VRG u. a. aus Gründen des Fledermausschutzes zum im Osten und Südosten gelegenen Wald einen größeren Abstand als 100 m einhalten.</p> <p><u>RDE_046:</u> Das VRG ragt in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>RDE_137:</u> Das VRG ragt in den pBB eines Seeadlerbrutplatzes.</p> <p><u>RDE_139:</u> Das VRG beeinträchtigt die pBB eines Seeadler- und eines Weißstorchbrutplatzes. Auch hier wird die Stichtagsregelung missachtet. Zudem werden der 1.200 m-Abstand zum benachbarten EU-Vogelschutzgebiet unterschritten und das Biotopverbundsystem tangiert.</p> <p><u>RDE_155:</u> Das VRG liegt zu einem erheblichen Teil im pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>RDE_314:</u> Das VRG liegt zum Teil im pBB eines Rotmilanbrutplatzes, zudem im Biotopverbundsystem.</p> <p><u>RDE_316:</u> Auch dieses VRG befindet sich teilweise im pBB eines Rotmilanbrutplatzes, außerdem in einer Vogelzugachse.</p> <p><u>PLO_001:</u> Das VRG ragt weit in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes. Zudem liegt es in den Prüfbereichen eines weiteren Rotmilanbrutplatzes sowie von drei Seeadlerbrutplätzen. Das VRG wird regelmäßig von beiden Vogelarten durchfliegen. Außerdem liegt es zu nah am Wald 'Rögen' (u. a. Wespenbussardbrutplatz) und an der Ostseeküste (Hauptachse des Vogelzugs).</p> <p><u>PLO_006:</u> Das VRG liegt im pBB eines Seeadlerbrutplatzes. Auch hier wird mit der in Aussicht gestellten Ausnahmegenehmigung gegen die Stichtagsregelung (25.6.2015, s o.) verstoßen.</p> <p><u>PLO_030:</u> Das VRG befindet sich mit 126 ha in den pBB zweier Rotmilanbrutplätze.</p> <p><u>PLO_032:</u> Das VRG ragt in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes. Außerdem umgrenzt es den als bedeutenden Fledermauslebensraum bekannten Wald 'Hölle' (u. a. Quartiere von Bechsteinfledermaus und Großem Abendsegler) im Süden und Westen im Abstand von nur 100 m.</p> <p><u>3.3 Planungsraum III (PR3)</u></p>	<p>schriftlichen Votum des LLUR vorliegt, dessen weitere im gesamträumlichen Plankonzept genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Oder wenn die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Letzteres trifft hier zu, so dass der potenzielle Beeinträchtigungsbereich in Anspruch genommen werden kann.</p> <p><u>Zu PLO_030:</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit den äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen der Rotmilanhorste. Das Vorranggebiet wurde entlang der engeren Beeinträchtigungsbereiche abgeschnitten. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen.</p> <p><u>Zu PLO_032:</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang der engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Auf die Ausführungen zur Fläche PR2_RDE_033 wird verwiesen. Der nach gesamträumlichem Plankonzept vorgesehene Abstand zu Wäldern wird eingehalten. Da hier kein Tabukriterium des Fledermausschutzes betroffen ist, werden Belange des Fledermausschutzes auf Genehmigungsebene berücksichtigt.</p> <p><u>PR3</u></p> <p><u>Zu OHS_028</u></p> <p>Nach Auskunft des MELUND als der nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde kann die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden. Die Landesplanung teilt die fachliche Auffassung des NABU nicht, die Ausnahmeregelung wird für zulässig gehalten.</p> <p><u>Zu OHS_029</u></p> <p>Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfungen von Konfliktrisiken hatte ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht. Im erweiterten Umkreis zwischen 1 km und 1,5 km (nördliche Spitze der Fläche) besteht in der Regel ein mittleres Konfliktrisiko. Für diesen Überschneidungsbereich mit einem</p>
--	---

<p><u>OHS_028</u>: Das VRG reicht in den pBB eines Seeadlerbrutplatzes.</p> <p><u>OHS_029</u>: Das VRG berührt geringfügig den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>OHS_033</u>: Das VRG berührt den pBB eines Rotmilanbrutplatzes</p> <p><u>OHS_050</u>: Das VRG reicht in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>OHS_057</u>: Das VRG ragt in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>OHS_062</u>: Das VRG liegt teilweise im pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>OHS_068</u>: Das VRG befindet sich fast vollständig im pBB eines Seeadlerbrutplatzes. Die im Datenblatt ("Abwägungsentscheidung") enthaltene Annahme, dass die Seeadler das VRG nur selten anfliegen würden, weil ihre Hauptnahrungsräume zur anderen Seite lägen, ist zu bezweifeln. Denn die Flugaktivitäten beziehen sich keineswegs ausschließlich auf die Nahrungssuche. Flüge zur Balz, zur Revieranzeige oder von ausgeflogenen Jungvögeln zur Übung finden im weiteren Umfeld des Brutplatzes, aber unabhängig von den Nahrungsgewässern statt. Außerdem werden auch gewässerarme Räume auf der Suche nach Aas regelmäßig angefliegen.</p> <p><u>OHS_069</u>: Auch dieses VRG liegt fast komplett im pBB des bei Wulfsdorf brütenden Seeadlerpaares, außerdem reicht es in den pBB von zwei Weißstorchbrutplätzen. In Bezug auf die Weißstorchbrutplätze ist in der Abwägungsentscheidung des Datenblatts angemerkt: "Ggf. sind durchartenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (...) festzusetzen." Hier stellt sich die Frage, ob die Maßnahmen "ggf." oder "obligatorisch" zu erfolgen haben - ein Beispiel von vielen für den leichtfertigen Umgang mit Artenschutzbelangen in dieser Planung.</p> <p><u>OHS_420</u>: Das auf Fehmarn liegende VRG befindet sich in einer Vogelzugachse von internationaler Bedeutung und hält zudem zum Fastensee (SPA) mit nur 1.000 m einen zu kleinen Abstand.</p> <p><u>SEG_003</u>: Das VRG reicht in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>SEG_019</u>: Das VRG reicht in den pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>SEG_040</u>: Das VRG liegt zwischen den pBB von 4 Rotmilanbrutplätzen und 3 Weißstorchbrutplätzen und wird vollumfänglich von deren Prüfbereichen eingenommen. Eventuell werden auch pBB direkt tangiert. Diese Situation sollte bereits für das Regionalplan-</p>	<p>Rotmilanhorst können aufgrund der Lage außerhalb des engen Beeinträchtigungsbereiches auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p> <p><u>Zu OHS_033</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich geringfügig mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Die Überschneidung wird als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p> <p><u>Zu OHS_050</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p> <p><u>Zu OHS_057</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich geringfügig mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Die Überschneidung wird als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p> <p><u>Zu OHS_062</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit den äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Rotmilanhorsten. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches einer der Rotmilanhorste abgeschnitten. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p>
---	---

<p>Verfahren geprüft werden, anstatt die Prüfung allein auf die Genehmigungsebene zu verschieben, wie es aus der Abwägungsentscheidung hervorgeht.</p> <p><u>SEG_042:</u> Das VRG befindet sich teilweise im pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>LAU_006:</u> Das VRG liegt zum Teil im pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>LAU_033:</u> Das VRG liegt teilweise im pBB eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>STE_010:</u> Das VRG befindet sich teilweise im pBB eines Weißstorchbrutplatzes.</p> <p><u>STE_056:</u> Das VRG reicht in den pBB eines Weißstorchbrutplatzes.</p> <p><u>STE_060:</u> Das VRG betrifft den pBB des Seeadlerbrutplatzes bei Hadenfeld.</p> <p><u>STE_075:</u> Das VRG beeinträchtigt das VRG eines Rotmilanbrutplatzes.</p> <p><u>STE_083:</u> Das VRG befindet sich mit gesamter Fläche im pBB eines Seeadlerbrutplatzes. Zudem ist das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ein bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch.</p> <p><u>STE_093:</u> Das VRG tangiert den pBB eines (neuen) Weißstorchbrutplatzes.</p> <p><u>DIT_007:</u> Das VRG liegt zum Teil im pBB eines Weißstorchbrutplatzes.</p> <p><u>DIT_013:</u> Das VRG befindet teilweise sich im pBB eines Seeadlerbrutplatzes.</p> <p><u>DIT_066:</u> Das VRG liegt teilweise im pBB eines Seeadlerbrutplatzes.</p> <p><u>4. Zusammenfassendes Fazit</u></p> <p>Von den 137 im 4. Entwurf aufgeführten geplanten VRG kollidieren 40 VRG mit den dringendsten Schutzerfordernissen für die Arten Seeadler, Rotmilan und Weißstorch, indem der Umgebungsschutz am Brutplatz (potenzieller Beeinträchtigungsbereich - pBB) missachtet wird. Brutplätze des Seeadlers nur in diesen hier gelisteten VRG sind in 14 Fällen, des Rotmilans sogar in 21 Fällen betroffen. 8 VRG reichen in potenzielle Beeinträchtigungsbereiche von Weißstorchbrutplätzen. Zwei VRG beeinträchtigen sogar gleich zwei potenzielle Beeinträchtigungsbereiche (PLO_030, zwei Rotmilanbrutplätze, RDE_139, Seeadler- und Weißstorchbrutplatz). - In die Prüfbereiche sind VRG hineingeplant worden, ohne einen Gedanken an die Möglichkeit von artenschutzfachlichen Vorbehalten zu verlieren. Davon dürfen auch Brutplätze des Schwarzstorchs betroffen sein, einer in Schleswig-Holstein extrem seltener Art. Im Vergleich mit dem 3. Entwurf sind im in der 4.</p>	<p><u>Zu OHS_068</u></p> <p>Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: „Der Landesplanung wird empfohlen, dass keine Fläche einbezogen wird, die nördlich einer Verbindungslinie zwischen den beiden bestehenden nördlichen WEA liegt. Wenn die mögliche Vorrangfläche südlich dieser Linie bleibt, wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt südlich der benannten Linie im Windpark Wulfsdorf nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete“. Die Landesplanung folgt dieser fachlichen Einschätzung und sieht die Windenergienutzung im vorliegenden Fall gemäß entsprechender Regelung in Punkt 2.5.2.30 des gesamträumlichen Plankonzeptes als mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar an.</p> <p><u>Zu OHS_069</u></p> <p>Für die Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes konnte für den östlichen Teil der Fläche gutachterlich nachgewiesen werden, dass es zu keinem erhöhten Konfliktrisiko kommt. Das LLUR kommt hinsichtlich der Betroffenheit auf Basis des vorliegenden Gutachtens zu folgender Einschätzung: „Es wird der Einschätzung im Gutachten gefolgt, dass aufgrund der starken Orientierung der Flüge der Seeadler nach Norden und Osten die Bedeutung der Windparkfläche Wulfsdorf für das Seeadlerpaar im Pastoratsholz gering ist, und dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei einem Repowering der bestehenden WEA kommt. Das genannte Abwägungskriterium führt daher nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Ausweisung als mögliche Wind-Vorranggebiete“. Die Landesplanung folgt dieser fachlichen Einschätzung und sieht die Windenergienutzung im vorliegenden Fall gemäß entsprechender Regelung in Punkt 2.5.2.30 des gesamträumlichen Plankonzeptes als mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar an. Zum Hinweis, dass das Vorranggebiet sich geringfügig mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines</p>
---	---

Entwurfssfassung vier in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen des Rotmilans vorgesehene VRG gestrichen worden (OHS_063, OHS_064, OHS_066 (dieses VRG hätte auch Seeadler-pBB betroffen), LAU_014). Diese Entscheidung ist notwendig und wird vom NABU begrüßt. Demgegenüber stehen jedoch 13 VRG, die zusätzlich zu den über den 3. Entwurf festgelegten VRG in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der besagten Großvogelarten hineinragen. Betroffen sind hauptsächlich Brutplätze des Rotmilans. Obgleich darunter auch neue Brutplätze fallen, hat sich die Situation des Großvogelschutzes mit dem 4. Entwurf also keineswegs entschärft, zumal die meisten Eingriffe in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und anderweitig kritische Bereiche schon beschlossen worden sind und nur ein geringer Teil der aus Naturschutzsicht kritischen VRG mit diesem letzten Beteiligungsverfahren überhaupt noch zur Diskussion steht. Für besonders problematisch erachtet der NABU die willkürliche, naturschutzfachlich in keiner Weise plausible Einkürzung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei Rotmilan und Weißstorch mit pauschaler Herabstufung der Konfliktbewertung. Es ist offensichtlich, dass mit diesem 'Taschenspielertrick' die Gebietskulisse für die Windenergienutzung erweitert werden soll, unter anderem zur Kompensation der durch die gegenüber Siedlungen erweiterten Abstände erfolgten Gebietsverluste. Zahlreiche der unter Abschnitt 3 dieser Stellungnahme angeführten VRG betreffen nicht nur die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche windkraftgefährdeter Großvögel, sondern zugleich auch bedeutende Vogelzugkorridore, unterschreiten den Mindestabstand von 1.200 m zu EU-Vogelschutzgebieten oder liegen in Bereichen des Biotopverbundsystems. Obgleich der 4. Entwurf nur einen Ausschnitt der gesamten mit dieser Teilfortschreibung der Regionalpläne vorgesehenen Kulisse an Windenergie-VRG darstellt, so spiegelt er doch die mit dieser Planung verbundene grundsätzliche Problematik im Verhältnis zum Artenschutz wider: Fast ein Drittel der VRG unterläuft die im Helgoländer Papier genannten Mindestabstände zu Brutplätzen von nur drei als gefährdet und besonders windkraftsensibel herausgestellten Großvogelarten. Schätzungsweise die Hälfte der VRG befindet sich in deren Prüfbereichen (sowie Prüfbereichen des in Schleswig-Holstein extrem seltenen Schwarzstorchs), wobei die artenschutzrechtliche Genehmigung quasi als gegeben vorausgesetzt wird, ohne dass eine entsprechende objektive Einzelfallprüfung, wie sie das Helgoländer Papier zu Recht fordert, stattgefunden hat. Außerdem ragen etliche VRG in bedeutende (und in den meisten Fällen zu schmal eingepflanzte) Vogelzugachsen und / oder reichen in den von der Landesregierung selbst definierten Mindestabstand zu EU-Vogelschutzgebieten. Der Schutz von Fledermauspopulationen beschränkt sich völlig unzulänglich auf Abstände zu den wenigen Massenquartieren, missachtet jedoch mit eindeutig zu geringen Waldabständen die Vorkommen in Wäldern. Indem er eine konsequente Berücksichtigung vor allem der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte in vielfacher Hinsicht vermissen lässt, übergeht folglich auch der 4. Entwurf nicht nur das auf das Individuum bezogene Tötungsverbot, sondern kollidiert auch mit der EU-rechtlichen Vorgabe des 'guten Erhaltungszustands' der betroffenen Populationen. Für den NABU resultieren

Weißstorchhorstes überschneide: Den artenschutzrechtlichen Belangen des Weißstorches wird auf Ebene der Regionalplanung damit entsprochen. Ob und welche artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen werden wird auf Genehmigungsebene abschließend geklärt.

Zu OHS 420

Das Vorranggebiet liegt außerhalb des Vogelzuges erster Priorität. Der Vogelzug steht damit einer Ausweisung nicht generell entgegen. Der Abstand von 1.000 m zum Fastensee entspricht den Abstandsregelungen in Punkt 2.5.2.27 des gesamträumliche Plankonzeptes und ist im oberen Bereich der möglichen Abstandsbemessung anzusiedeln. Die Landesplanung teilt die Auffassung des NABU daher nicht und sieht den Abstand als ausreichend an.

Zu SEG 003:

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu SEG 019

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu SEG 040

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu SEG 042

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Entgegen der Position der

daraus erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität der Planung. Der NABU fordert auch an dieser Stelle, die aus Artenschutzgründen erforderlichen Abstände herzustellen und sich dabei konsequent an die Vorgaben des Helgoländer Papiers (Vögel) und des LANU / LLUR als obere Naturschutzbehörde (Fledermäuse) zu halten. Diese Forderung erhebt der NABU nach wie vor auch für die im 4. Entwurf nicht mehr behandelten, weil von der Landesplanung bereits als feststehend betrachteten VRG.

Mit freundlichen Grüßen

stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu LAU 006

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Entgegen der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu LAU 033

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit den äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Rotmilanhorsten. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches einer der Rotmilanhorste abgeschnitten. Entgegen der Position des NABU wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.

Zu STE 010

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes. Nach 2.5.2.30 ist bei Weißstörchen der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Fall wird auf die Freihaltung des äußeren Bereiches verzichtet.

Zu STE 056

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes. Nach 2.5.2.30 ist bei Weißstörchen der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Fall wird auf die Freihaltung des äußeren Bereiches verzichtet.

Zu STE 075

Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes. Das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten. Entgegen

	<p>der Position der stellungnehmenden Person wird diese Überschneidung als vertretbar angesehen, das Gebiet wird ausgewiesen.</p> <p><u>Zu STE 083</u></p> <p>Die Vereinbarkeit mit dem Seeadlerbrutplatz wurde für die bereits errichteten WEA gutachterlich geprüft. Die Landesplanung sieht die Windenergienutzung gemäß entsprechender Regelung in Punkt 2.5.2.30 des gesamträumlichen Plankonzeptes als mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar an. Aufgrund des landesweit bedeutsamen Kranichschlafplatzes im Breitenburger Moor wurde gemäß des gesamträumlichen Plankonzeptes ist dieser Bereich einschließlich eines Radius von 3 km als weiches Tabu eingestuft, in dem kein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Den artenschutzrechtlichen Belangen der Kraniche wurde damit auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Eine übermäßige Riegelbildung mit Gefährdung artenschutzrechtlicher Belange wird darüber hinaus nicht gesehen.</p> <p><u>Zu STE 093</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes. Nach 2.5.2.30 ist bei Weißstörchen der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Fall wird auf die Freihaltung des äußeren Bereiches verzichtet, das Vorranggebiet wurde entlang des engeren Beeinträchtigungsbereiches abgeschnitten.</p> <p><u>Zu DIT 007</u></p> <p>Das Vorranggebiet überschneidet sich nur mit dem äußeren potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchhorstes. Nach 2.5.2.30 ist bei Weißstörchen der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden. Im vorliegenden Fall wird auf die Freihaltung des äußeren Bereiches verzichtet.</p> <p><u>Zu DIT 013</u></p> <p>Für das Gebiet kann eine Erweiterung auf die Überlagerungsfläche mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich für den Seeadler erfolgen. Für diese</p>
--	---

	<p>Erweiterungsfläche greift aufgrund der Vorbelastung (bestehender Windpark) die Ausnahmeregelung der Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.</p> <p><u>Zu DIT_066</u></p> <p>Der Windpark wurde vor Ansiedlung des Seeadlers genehmigt. Der Bestands-Windpark liegt innerhalb einer Potenzialfläche. Außer der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes sprechen keine weiteren Abwägungskriterien gegen ein Vorranggebiet. Die artenschutzfachliche Prüfung im Rahmen der Planaufstellung hat ergeben, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Die Fläche kann damit eng um den WEA-Bestand herum als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p><u>Zu 4</u></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange der genannten Vogelarten wurden, wie auch den jeweiligen Datenblättern zu entnehmen, bei der Ausweisung der Vorranggebiete berücksichtigt. Dies gilt unter anderem auch für die Horststandorte des Schwarzstorches. Allerdings weichen die Regelungen des gesamträumlichen Plankonzeptes von der Position des NABU ab. Insbesondere im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungsbereiche wurde in fachlicher Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine flexiblere Regelung gewählt. Zu den Kritikpunkten Vogelzug, Fledermäuse und Wälder wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Unter Zugrundelegung des gesamträumlichen Plankonzeptes wurde allen in der Stellungnahme genannten artenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung getragen. Die Ausweisung von Vorranggebieten kommt des Weiteren nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, einer pauschalen Genehmigung von WKAs gleich, weitere artenschutzrechtliche Prüfungen erfolgen auf Genehmigungsebene. Die Stellungnahme enthielt darüber hinaus keine neue Hinweise, die</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1164, Datum: 12.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Stellungnahme als Anhang</p>	